

Synopse zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 1 Ziele und Aufgaben</p> <p>(1) Die Stadt Leverkusen ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsätze der Abfallbewirtschaftung</p> <p>(1) Die Stadt Leverkusen ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 17 Abs. 1 KrWG ...</p>	Anpassung an Begriffe und Formulierungen gemäß neuem Kreislaufwirtschaftsgesetz, Verweis auf die Bezugsstelle im Kreislaufwirtschaftsgesetz.
<p>(2) Ziele der Abfallwirtschaft sind:</p> <p>Abfälle zur Verwertung stofflich oder energetisch zu nutzen (Vorrang hat die besser umweltverträgliche Verwertungsart),</p>	<p>(2) Ziele der Abfallbewirtschaftung sind:</p> <p>Abfälle so zu verwerten, dass der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet ist.</p>	Anpassung an Begriffe und Formulierungen gemäß neuem Kreislaufwirtschaftsgesetz, Verweis auf die Bezugsstelle im Kreislaufwirtschaftsgesetz.
<p>(3) Die Abfallentsorgungspflicht der Stadt Leverkusen als Teil der Abfallwirtschaft umfasst</p>	<p>(3) Die Abfallentsorgungspflicht der Stadt Leverkusen als Teil der Abfallbewirtschaftung ...</p>	Anpassung an Begriffe und Formulierungen gemäß neuem Kreislaufwirtschaftsgesetz
<p style="text-align: center;">§ 2 Vermeidung von Abfällen</p> <p>(1) Wer Einrichtungen der Abfallwirtschaft benutzt</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Vermeidung von Abfällen</p> <p>(1) Wer Einrichtungen der Abfallbewirtschaftung benutzt ...</p>	Anpassung an Begriffe und Formulierungen gemäß neuem Kreislaufwirtschaftsgesetz
<p style="text-align: center;">§ 3 Ausgeschlossene Abfälle</p> <p>(1) 2. Abfälle, die einer Rücknahmepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, an denen die Stadt Leverkusen nicht mitwirkt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Ausgeschlossene Abfälle</p> <p>(1) Nr. 2: Abfälle, die einer Rücknahmepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, an denen die Stadt Leverkusen nicht mitwirkt.</p>	Anpassung an Begriffe und Formulierungen gemäß neuem Kreislaufwirtschaftsgesetz, Verweis auf die Bezugsstelle im Kreislaufwirtschaftsgesetz.
<p>(3) Über Absatz (Abs.) 1 u. 2 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.</p>	<p>(3) Über Absatz (Abs.) 1 u. 2 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung insgesamt oder teilweise ausschließen, soweit diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.</p>	Klarstellung, dass sich die Einzelfallzustimmung zum Ausschluss von Abfällen auf Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen bezieht.
<p>(4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die AVEA ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger/Besitzer dieser Abfälle, nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des LAbfG selbst zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.</p>	<p>(4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die AVEA ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger/Besitzer dieser Abfälle, nach den Vorschriften des KrWG und des LAbfG selbst zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.</p>	Anpassung an das Kürzel KrWG gemäß neuem Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 4 Abfallarten</p> <p>Abfälle werden grundsätzlich unterschieden nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Abfallarten</p> <p>Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrWG)</p>	<p>Anpassung an Begriffe und Formulierungen gemäß neuem Kreislaufwirtschaftsgesetz, Verweis auf die Bezugsstelle im Kreislaufwirtschaftsgesetz.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 4 Abfallarten</p> <p>Neuer Absatz: (11) Altpapier/Kartonagen sind unverschmutzte Papier- und Pappeprodukte wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, loses Papier, Papierschachteln, Briefumschläge, Eierkartons, Wellpappe und ähnliches.</p>	<p>Übernahme der Definition aus dem bisherigen § 9 Absatz 2 der Satzung und systematisch richtige Zuordnung zu den sonstigen Definitionen der Abfallarten in § 4.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht Wohnzwecken dienen, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht Wohnzwecken dienen, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz KrWG anfallen.</p>	<p>Anpassung der Bezugsstelle im Kreislaufwirtschaftsgesetz.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang</p> <p>(1) Der Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,</p> <p style="padding-left: 20px;">a) soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen sind,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt Leverkusen an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG).</p> <p style="padding-left: 20px;">c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist. (§ 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 1a KrW-/AbfG)</p> <p style="padding-left: 20px;">d) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 S. 1 KrW-/AbfG sind, durch <u>gemeinnützige</u> Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG),</p> <p style="padding-left: 20px;">e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 S. 1 KrW-/AbfG sind, durch <u>gewerbliche</u> Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt Leverkusen nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG).</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang</p> <p>(1) Der Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,</p> <p style="padding-left: 20px;">a) <i>unverändert</i></p> <p style="padding-left: 20px;">b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Leverkusen an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG).</p> <p style="padding-left: 20px;">c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist. (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KrWG)</p> <p style="padding-left: 20px;">d) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 S. 1 KrWG sind, durch <u>gemeinnützige</u> Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und das Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG durchgeführt wurde (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, S.2 KrWG)</p> <p style="padding-left: 20px;">e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 S. 1 KrWG sind, durch <u>gewerbliche</u> Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt Leverkusen im Rahmen des durchzuführenden Anzeigeverfahrens nach § 18 KrWG nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3 KrWG).</p>	<p>Anpassung der Bezugsstelle im Kreislaufwirtschaftsgesetz.</p> <p>Ergänzung der Anzeigeverpflichtung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz für gemeinnützige Sammlungen (d) und gewerbliche Sammlungen (Buchstabe e) für nicht gefährliche Abfälle.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung</p> <p>(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang für Grünabfälle/ungekochte pflanzliche Nahrungsmittelabfälle an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).</p> <p>(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgung besteht für Erzeuger/Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger/ Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die AVEA bzw. die Stadt Leverkusen als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt wird.</p> <p>(3) Die Stadt Leverkusen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 oder 2 gem. § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung</p> <p>(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang für Grünabfälle/ungekochte pflanzliche Nahrungsmittelabfälle an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).</p> <p>(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgung besteht für Erzeuger/Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger/Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung - § 17 Abs. 1 S. 2 und 3 KrWG) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die AVEA bzw. die Stadt Leverkusen als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt wird.</p> <p>(3) Die Stadt Leverkusen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 oder 2 gem. § 17 KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.</p>	<p>Anpassung der Bezugsstelle im Kreislaufwirtschaftsgesetz.</p> <p>Anpassung der Bezugsstelle im Kreislaufwirtschaftsgesetz.</p> <p>Anpassung der Bezugsstelle im Kreislaufwirtschaftsgesetz.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 9 Bereitstellung der Abfälle</p> <p>(2) c) Unverschmutzte Papier- und Pappeprodukte wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, loses Papier, Papierschachteln, Briefumschläge, Eierkartons, Wellpappe u. ä. sind in die von der AVEA zur Verfügung gestellten Behälter für Altpapier/Kartonagen einzufüllen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Bereitstellung der Abfälle</p> <p>(2) c) Unverschmutzte Papier- und Pappeprodukte wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, loses Papier, Papierschachteln, Briefumschläge, Eierkartons, Wellpappe u. ä. sind in die von der AVEA zur Verfügung gestellten Behälter für Altpapier/Kartonagen einzufüllen (2) c) Altpapier/Kartonagen</p>	<p>Entfernung der Definition in § 9 (alt) und systematisch richtige Zuordnung zu den sonstigen Definitionen der Abfallarten in § 4 (neu) der Satzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Mehr-/Minderbedarf</p> <p>(3) Der Mehrbedarf für Restmüll nach Abs. 1 u. 2 sowie in den Fällen des § 17 Abs. 1 (wöchentl. Leerung) beträgt je angefangene 30 l zusätzliches Behältervolumen einen Mehrwert. Der Mehrbedarf für Altpapier/Kartonagen nach Abs. 1 und 2 beträgt je angefangene 40 l zusätzliches Behältervolumen einen Mehrwert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Mehr-/Minderbedarf</p> <p>(3) Der Mehrbedarf für Restmüll nach Abs. 1 u. 2 sowie in den Fällen des § 17 Abs. 1 (wöchentl. Leerung) beträgt je angefangene 30 l zusätzliches Behältervolumen einen Mehrwert. Der Mehrbedarf für Altpapier/Kartonagen nach Abs. 1 und 2 beträgt je angefangene 40 l zusätzliches Behältervolumen einen Mehrwert. Werden Mehrwerte beantragt, wird als kleinste Behältergröße ein 120-l-Behälter zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Klarstellung das im Falle der Bereitstellung von Mehrwerten die kleinste Behältergröße ein 120 l Behälter ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Benutzung der Abfallbehälter</p> <p>b) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer Überschreitung der in Abs. 5 aufgeführten Gewichtsobergrenzen führt,</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Benutzung der Abfallbehälter</p> <p>b) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer Überschreitung der in Abs. 6 aufgeführten Gewichtsobergrenzen führt,</p>	<p>Korrektur einer falschen Bezugsangabe.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Sperrige Abfälle und Entsorgung von Elektrogroßgeräten</p> <p>(2) Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Menge der sperrigen Abfälle bei der AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen, schriftlich mit der AVEA-Sperrmüllkarte zu beantragen. Maximal werden je Karte 5 m³ sperrige Abfälle abgeholt. Je Haushalt und je angeschlossenen Gewerbebetrieb werden in geeigneter Weise jährlich zwei Sperrmüllkarten zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Abfahren können gegen ein Entgelt bei der AVEA angefordert werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Sperrige Abfälle und Entsorgung von Elektrogroßgeräten</p> <p>(2) Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Menge der sperrigen Abfälle bei der AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen, schriftlich mit der AVEA-Sperrmüllkarte oder per Internet (www.avea.de) zu beantragen. Zwei Abfahren von maximal jeweils 5 m³ sperriger Abfälle sind jährlich je Haushalt bzw. je angeschlossenen Gewerbebetrieb kostenfrei. Maximal werden je Karte 5 m³ sperrige Abfälle abgeholt. Je Haushalt und je angeschlossenen Gewerbebetrieb werden in geeigneter Weise jährlich zwei Sperrmüllkarten zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Abfahren können gegen ein Entgelt bei der AVEA angefordert werden.</p>	<p>Mit der der Ergänzung der Sperrmüllanmeldung per Internet wird der zunehmenden Verbreitung moderner Medien Rechnung getragen. Weiterhin wird eindeutiger formuliert wie viel Sperrmüllabfahren maximal über den Gebührensatz abgedeckt sind.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 19 Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang und Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen</p> <p>(1) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 – 4 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang und Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen</p> <p>(1) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs und der Entledigung gem. § 3 Abs. 1 – 4 KrWG erstmals erfüllt sind.</p>	<p>Anpassung an Begriffe und Formulierungen gemäß neuem Kreislaufwirtschaftsgesetz und Verweis Bezugsstelle im Kreislaufwirtschaftsgesetz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Entsorgungsanlagen</p> <p>b) Kompostierungsanlage Burscheid-Heiligeneiche Berliner Str. (B 51) 51377 Burscheid</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Entsorgungsanlagen</p> <p>(b) Biomassezentrum Burscheid-Heiligeneiche Berliner Str. (B 51), 51377 Burscheid</p>	<p>Die Umbenennung der Kompostierungsanlage durch die AVEA wird in der Satzung aufgenommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Auskunftspflicht, Betretungsrecht</p> <p>(2) Den Beauftragten der Stadt und der AVEA ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und den darauf befindlichen Anlagen zu gewähren. Auf dem Grundstück vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen für diesen Zweck jederzeit zugänglich sein. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Auskunftspflicht, Betretungsrecht</p> <p>(2) Den Beauftragten der Stadt und der AVEA ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und den darauf befindlichen Anlagen zu gewähren. Es muss ebenfalls ungehinderter Zutritt für das Aufstellen notwendiger Behältnisse, zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung, der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen gewährt werden. Auf dem Grundstück vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen für diesen Zweck jederzeit zugänglich sein. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.</p>	<p>In einzelnen Fällen wurde bei notwendigem Behältertausch der Zutritt zum Grundstück durch AVEA-Mitarbeiter als beauftragtem Dritten verwehrt. Die Formulierung dient der Klarstellung, dass Beauftragte Dritte der Stadt und der AVEA berechtigt sind bei Behälteraufstellung und/oder Tausch sowie bei Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung ein Grundstück zu betreten.</p>